

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 85 (2010)
Heft: 1

Artikel: Waffe kann hinterlegt werden
Autor: Bühler, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-714284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waffe kann hinterlegt werden

Der Bundesrat hat am 27. November 2009 die Bestimmungen über Ordonnanzwaffen in zwei Verordnungen angepasst. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Damit werden verbesserte Hinterlegungsmöglichkeiten der persönlichen Waffe geschaffen. Grundsätzlich wird aber an der Heimabgabe der Waffe festgehalten.

Zudem werden eine Meldepflicht für potenzielle Gefahren bei Armeeingehörigen und die Waffenerwerbsscheinplicht bei der Überlassung der Waffe zu Eigentum eingeführt sowie Massnahmen bei Leihwaffen getroffen. An der Heimabgabe der persönlichen Waffe hält der Bundesrat fest.

Heimabgabe bleibt

Die vorgeschlagene Revision der Rechtsgrundlagen für die Ordonnanzwaffen betrifft die Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeingehörigen (VPAA; SR 514.10) und die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31). An der Heimabgabe der persönlichen Waffe wird festgehalten. Allerdings sollen potenzielle Gefahren bei den Waffeneempfängern nach Möglichkeit frühzeitig erkannt werden.

Zudem soll jeder Armeeingehörige die Waffe ohne Angabe von Gründen und kostenlos in einem Logistik-Center oder einer


Retablierungsstelle hinterlegen können. Auch die Möglichkeit, die Waffe nach Beendigung der Militärdienstpflicht zu Eigentum zu erhalten, soll bestehen bleiben.

Hier soll eine Angleichung an den zivilen Waffenerwerb erfolgen, indem der Interessent, nebst der Erfüllung der bisherigen Bedingungen, einen Waffenerwerbsschein vorlegen muss.

Angleichung ans Zivile

Im Schiesswesen ausser Dienst sollen künftig Empfänger von Leihwaffen, die nicht in der Armee eingeteilt sind, einen Waffenerwerbsschein vorlegen. Auch hier wird eine Angleichung an das zivile Waffenrecht angestrebt.

Zudem wird auch hier eine Meldepflicht für Behörden, Ärzte und Psychologen eingeführt, die Anzeichen feststellen, wonach ein Armeeingehöriger sich selbst oder Dritte mit seiner Waffe gefährden könnte.

Martin Bühler 



Bald kann jeder seine Waffe hinterlegen.

Vectronix gewinnt den Preis für französische Wirtschaftsförderung



Jean Harter, CEO Vectronix, anlässlich eines Freudentages bei Vectronix.

Bereits zum 21. Mal werden schweizerische und französische Unternehmen von der schweizerisch-französischen Industrie- und Handelskammer (CFSCI) mit diesem Preis ausgezeichnet. Vectronix war am 16. Oktober in Montreux unter den Gewinnerinnen.

Die Schweizer Firma Vectronix AG, ein Unternehmen im Besitz von Sagem und Teil des französischen Technologiekonzerns Safran, gewinnt 2009 den «Prix du développement français en Suisse». Sagem hat in den letzten zwei Jahren konsequent in die Entwicklung und den Ausbau der Tochtergesellschaft Vectronix in der Schweiz investiert.

So wurde die in Frankreich entwickelte Infrarot-Technologie der Schweizer Tochtergesellschaft zugänglich gemacht. Zusätzlich wurden in der Schweiz Fabrikationsanlagen aufgebaut.

Corinne Seitz